

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 191/08 B

L 3 U 41/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 54/04 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Er hat sich vielmehr nur mit dem Urteil des LSG auseinandergesetzt und dieses kommentiert. Eine allgemeine Überprüfung, ob das LSG richtig entschieden hat, ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Soweit der Kläger sich gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, ist ergänzend auszuführen, dass darauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 3 Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, aus der vorinstanzlichen Entscheidung in Verbindung mit bruchstückhaften, eigenen Ausführungen des Klägers zur Beweiswürdigung, zum Sachverhalt und zur Rechtslage eine den oben aufgeführten Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde genügende Begründung herauszusuchen und zu prüfen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26).
- 4 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

